Kreis: Ludwigsburg Gemeinde u. Gemarkung: Kleinsachsenheim

T e x t t e i l

zum Bebauungsplan „ Im Grundgraben "

In Ergänzung der Planzeichnung wird gem. § 9 Abs.1 BBauG festgesetzt:

1.) **Bauliche Nutzung**
(Zahl der Vollgeschosse, GRZ=Grundflächenzahl, GFZ=Geschoßflächenzahl).

a)

Art der baulichen Nutzung		Maß der baulichen Nutzung		
		Z	GRZ	GFZ
WA Allgemeines Wohngebiet	§4BauNV tals.	I+IU II	0,4	0,8
	bergs.	I		

b) Die Traufhöhe kann bergseitig 3,5 m u. talseitig 60 über dem Gelände liegen.

2.) **Bauweise** (§ 22 BauNVO)

a) Für die Stellung der Gebäude sind die Eintragungen im Plan maßgebend. Die EFH soll bergseits nicht mehr als 0,2 über dem vorhandenen Gelände liegen. Auf Verlangen sind zur Festlegung der EFH beglaubigte Längenschnitte vorzulegen.

b) Doppel- oder Gruppengaragen sind einheitlich auszuführen. Soweit durch Geländeverhältnisse bedingt, sind sie mit Erde zu überdecken. Garagen sind als Grenzbauten an den eingezeichneten Stellen zulässig.

c) Für die Dachgestaltung der Wohnhäuser sind die Planeintragungen maßgebend. Die Satteldächer sind mit Ziegeln zu decken. Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Garagendächer dürfen eine Dachneigung zwischen 0 u. 5° haben. Kniestöcke werden nicht zugelassen.

3.) **Äussere Gestaltung**

a) Auffallende Farben sind zu vermeiden.

b) Die Einfriedigung der Grundstücke ist mit einfachen Zäunen oder Hecken aus bodenständigen Sträuchern im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt herzustellen.

4.) **Nachrichtliche Festsetzungen** (§ 9 Abs.4 BBauG)

siehe Erlaß vom 14.8.1969 Nr. 42 8 - 7713 des Reg. Präsidiums Nordwürtemberg.

Stellungnahme des Straßenbauamtes Besigheim vom 30.6.1969 mit Bedingungen vom 12.5.1969 u. vom 3.9.1969.

Öffentlich bekannt gemacht am 5.4.1969 durch Ent- u. Metter-Boten u. Aushang

Öffentlich aufgelegt vom 15.4. bis 15.5.1969

Aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluß vom 1.4.1969

Als Satzung festgesetzt durch Gemeinderatsbeschluß vom 4.6.1969

Genehmigt durch Erlaß des Landratsamtes Ludwigsburg Nr. 21-612.21
18. Dez. 1969